

## Prämien für Lebens-, Renten-, Kranken- und Unfallversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien

### 1. Allgemeines

In Abweichung zu § 34 Abs. 1 Ziff. 9 können gemäss der Übergangsbestimmung in § 239 StG die tatsächlich bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens- und Rentenversicherungen, die private Unfallversicherung (ausgenommen NBUV) und die Krankenversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriftenverzeichnis) bis zu einem bestimmten Maximalansatz vom Einkommen abgezogen werden.

Als Sparkapitalien gelten:

- Bankguthaben jeder Art (Spar-, Einlage, Depositen- und Kontokorrentguthaben);
- Postguthaben;
- In- und ausländische Obligationen (Anlehensobligationen, Pfandbriefe, Kassenobligationen);
- Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.

Nicht als Sparkapitalien gelten beispielsweise Anteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Fondsanteile und sowie alle derivativen Anlageformen. Folglich gelten die Erträge daraus nicht als Zinsen von Sparkapitalien.

### 2. Maximalansätze

<b>Ab Steuerperiode 2006</b>	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
<b>für Verheiratete in ungetrennter Ehe</b>	Fr. 6 200	Fr. 3 300
oder		
ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 4 950 <sup>2)</sup>
<b>übrige Steuerpflichtige</b>	Fr. 3 100	Fr. 1 700
oder		
ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 2 550 <sup>2)</sup>
zusätzlich für jedes Kind und für jede unterstützte Person, für die ein Kinder- oder Unterstutzungsabzug geltend gemacht werden kann.	Fr. 800 <sup>1)</sup>	Fr. 700 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bei getrennten Ehen steht der Kinderabzug dem Empfänger oder der Empfängerin der zu versteuernden Kinderunterhaltsbeiträge zu (vgl. StP 36 Nr. 2).

<sup>2)</sup> Bei der direkten Bundessteuer erhöhen sich die maximalen Ansätze um die Hälfte, sofern die Steuerpflichtigen keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a (Pensionskasse und gebundene Selbstvorsorge) geleistet haben (z.B. AHV-/IV-Rentner/innen). Dieser Abzug kann jedoch nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3 300 bzw. Fr. 1 700 beansprucht werden.

Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft sind steuerrechtlich den Ehegatten gleichgestellt (vgl. StP 12 Nr. 1). Die vorgenannten Maximalansätze für Ehegatten gelten daher auch für Partnerinnen und Partner in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft.

### 3. Berechnung des zulässigen Abzugs

#### 3.1. Grundsatz

Bei der Berechnung der bezahlten Krankenkassenprämien sind die erhaltenen Prämienverbilligungen (IPV) zu berücksichtigen, welche die steuerpflichtigen Personen für sich und die von ihnen unterhaltenen Kinder erhalten haben. Dazu zählen auch über Ergänzungsleistungen ausgerichtete Prämienverbilligungen.

Übersteigt das Total der bezahlten Versicherungsprämien und erhaltenen Sparzinsen abzüglich der erhaltenen Prämienverbilligung den Maximalansatz, sieht § 239 Absatz 2 StG vor, dass die Prämienverbilligungen vom Maximalbetrag abzuziehen sind. Dies widerspricht gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 2.C429/2008 vom 10.12.08 dem Steuerharmonisierungsgesetz. Der zulässige Abzug ist demnach analog der Bestimmungen bei der direkten Bundessteuer zu berechnen. Ab der Steuerperiode 2008 werden die zulässigen Abzüge sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer daher wie folgt berechnet.

Von der Summe der bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträgen an die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen sowie der erhaltenen Zinsen auf Sparkapitalien sind die in der Steuerperiode erhaltenen Prämienverbilligungen (IPV) abzuziehen. Übersteigt das so errechnete Gesamtergebnis den Maximalabzug (vgl. Ziff. 2 vorgängig), kann nur dieser geltend gemacht werden.

Höchstens das errechnete Gesamtergebnis (bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge sowie erhaltene Zinsen abzüglich erhaltene Prämienverbilligungen) kann abgezogen werden, wenn dieses weniger als der Maximalabzug beträgt.

#### 3.2. Beispiel Gesamtergebnis niedriger als Maximalabzug

Alleinstehender Steuerpflichtiger, ohne Beiträge an Säule 2 und 3a

Prämien für die private Krankenversicherung	Fr. 2 400
Prämie für Lebensversicherung	Fr. 450
Bruttozinsen für Sparkonto	Fr. 150
Total bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen (brutto)	Fr. 3 000
abzüglich Prämienverbilligung (IPV)	./. Fr. 725
Total bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen (netto)	<u>Fr. 2 275</u>

Das Gesamtergebnis von Fr. 2 275 beträgt weniger als der bei den Staats- und Gemeindesteuern mögliche Maximalabzug von Fr. 3 100 für alleinstehende Steuerpflichtige. Daher kann nur ein Betrag von Fr. 2 275 abgezogen werden.

Das Gesamtergebnis ist geringer als der bei der direkten Bundessteuer vorgesehene Maximalabzug von Fr. 2 550 für alleinstehende Steuerpflichtige ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a. Daher kann nur ein Betrag von Fr. 2 275 abgezogen werden.

**3.3. Beispiel Gesamtsumme höher als Maximalabzug**

Alleinstehender Steuerpflichtiger, ohne Beiträge an Säule 2 und 3a

Prämien für die private Krankenversicherung	Fr.	2 900
Prämie für Lebensversicherung	Fr.	950
Bruttozinsen für Sparkonto	Fr.	<u>150</u>
Total bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen (brutto)	Fr.	4 000
abzüglich Prämienverbilligung (IPV)	./. Fr.	<u>725</u>
Total bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen (netto)	Fr.	<u>3 275</u>

Das Gesamtergebnis von Fr. 3 275 ist höher als der bei den Staats- und Gemeindesteuern mögliche Maximalabzug von Fr. 3 100 für alleinstehende Steuerpflichtige. Es kann nur der Maximalabzug geltend gemacht werden werden.

Das Gesamtergebnis ist höher als der bei der direkten Bundessteuer vorgesehene Maximalabzug von Fr. 2 550 für alleinstehende Steuerpflichtige ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a. Es kann nur der Maximalbetrag von Fr. 2 550 abgezogen werden.